

### Beratungsunterlage

öffentlich	Gemeinderat	13.12.2022	Beratung und Beschlussfassung
------------	-------------	------------	-------------------------------

### Anpassung der Hallenbenutzungsordnungen an § 2b UStG

Bislang waren die Kommunen im Wesentlichen nur im Rahmen ihrer Tätigkeiten bei Betrieben gewerblicher Art steuerpflichtig. Mit Blick auf die gesetzliche Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand und insbesondere der Vorschrift des § 2b UStG ist zu prüfen inwieweit unsere Leistungen im Wettbewerb zu Dritten stehen. Die Vermietung von Hallen und Veranstaltungsräumen wird künftig der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Daher ist es erforderlich, die derzeitigen Hallenbenutzungsordnungen für die Stadthalle Markdorf, die Mehrzweckhalle Leimbach und das Bürgerhaus Ittendorf anzupassen. Die einzelnen Hallenbenutzungsordnungen werden daher wie folgt ergänzt.

### Die Hallenbenutzungsordnung für die Stadthalle Markdorf in der Fassung vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert.

#### 1. Bei § 3 Benutzungsentgelt wird Absatz 5 miteingefügt

(5) Soweit Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten und Kostenersätzen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten gem. Anlage 1 noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

### Die Hallenbenutzungsordnung für die Mehrzweckhalle Leimbach in der Fassung vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert.

#### 1. Bei § 3 Benutzungsentgelt wird Absatz 6 miteingefügt

(6) Soweit Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten und Kostenersätzen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten gem. Anlage 1 noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Die Hallenbenutzungsordnung für das Bürgerhaus Ittendorf in der Fassung vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert.**

**1. Bei § 3 Benutzungsentgelt wird Absatz 5 miteingefügt**

(5) Soweit Leistungen, die den in dieser Benutzungsordnung festgelegten Entgelten und Kostenersätzen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten gem. Anlage 1 noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

**Beschlussvorschlag**

Die Änderung der drei Hallenbenutzungsverordnungen werden beschlossen. Die Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.